

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wertz Schrott- und Metallhandel Düren GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle auch – zukünftigen Lieferungen und Leistungen.
2. Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten oder anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, technische Daten u. ä. sind unverbindlich.

III. Preisstellung

1. Unsere Preise bzw. Einheitspreise verstehen sich ab Lager zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer.
2. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichen Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Güte und Maße

Güte und Maße des zu liefernden Materials bestimmen sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – nach Handelsbrauch.

V. Gewichtsermittlung

1. Für Lagergeschäfte nach Gewicht ist – ausgenommen Material, das üblicherweise nach Handelsgewicht berechnet wird – das auf unserer amtlich geeichten Waage ermittelte Gewicht maßgebend. Mehr- und Minderlieferungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Menge sind im Rahmen der einschlägigen Normen und des Handelsbrauchs zulässig.
2. Material, das üblicherweise nach Handelsgewicht berechnet wird, wird auch von uns danach in Rechnung gestellt.
3. Im Stahlhandel sind wir ferner berechtigt, das theoretische Gewicht um bis zu 2 ½ % zum Ausgleich von Walz- und Dickentoleranzen zu erhöhen (Handelsgewicht) und auf der Basis eines Handelsgewichts von 8 kp/dm³ zu berechnen.

VI. Gewährleistung

1. Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz oder bessern nach. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Schriftliche Anzeigen offensichtlicher Mängel, die später als zwei Wochen nach Empfang der Ware abgesandt werden, gelten in jedem Fall als verspätet.
3. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für gebrauchte Ware, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert wird.
5. Die Gewährleistung beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

VII. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen und bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
2. Haften wir wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, so ist unsere Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Soweit der Besteller Unternehmer ist, haften wir pro Schadensfall nur bis zur Höhe von EUR 500.000.
3. Ist der Besteller Unternehmer, ist unsere Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

VIII. Lieferzeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Bei Vorliegen von durch uns zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Besteller gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristung beim Verkäufer beginnt.
3. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.

IX. Teillieferungen

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller nicht von Interesse.

X. Verpackung und Versand

1. Im Regelfall wird die Ware unverpackt geliefert. Wird ausnahmsweise eine Verpackung gewünscht, so wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme und Vergütung von Verpackungsmaterial kann nicht erfolgen.
2. Der Versand der Ware einschließlich der Verladekosten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch wenn der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen ausgeführt wird.
3. Bei Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen obliegt das Abladen dem Besteller. Es hat unverzüglich und sachgemäß zu erfolgen. Der Besteller hat die dazu notwendigen Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen. Die Abladestelle muss zu ebener Erde auf einer mit schweren Lastzügen befahrbaren Anfuhrstraße liegen.

XI. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind spesenfrei 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Zahlung durch Scheck oder Wechsel nur nach Vereinbarung.
2. Bei entsprechender Vereinbarung werden diskontfähige Wechsel zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Forderungen gegenüber dem Besteller werden dann unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebenem Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.

XII. Sicherheiten

1. Uns gegebene Sicherheiten haften für alle uns zustehenden Forderungen gegen den Besteller. Sie sind erst zurückzugeben, wenn die Forderungen, für die sie haften, erloschen sind.
2. In der Art der Verwertung der Sicherheiten sind wir frei. Für Verschulden bei der Verwertung der Sicherheiten haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

XIII. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenrechte rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

XIV. Zahlungsverzug

1. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Besteller auch nach Ablauf einer von uns gesetzten ausdrücklichen Nachfrist den Kaufpreis nicht bezahlt.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu verlangen. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

XV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller anteilmäßiges Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, veräußern und zwar mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Bestimmungen im nachstehenden Absatz auf uns übergehen. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Besteller gleich.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei einer Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gemäß vorstehenden Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Eigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Forderung aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf selbst einzuziehen. Wir werden von unseren Widerrufsrechten nur dann Gebrauch machen, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtmäßigen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Falle berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmer die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine vertraglichen Pflichten uns gegenüber nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglichst zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausbezahlt. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderungen gegen den Besteller um mehr als 20 v. H., so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
7. Zahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und von dem Besteller akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn der Wechsel vom Besteller eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt sowie die sonstigen Vorbehaltrechte zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleiben.
8. Ziffer XV. 1. bis 7. finden keine Anwendung, soweit der Besteller kein Unternehmer ist. In diesem Fall behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag mit dem Besteller vor. Der Besteller darf über die Ware nicht verfügen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf unsere Kosten zurückzunehmen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns ist gemäß § 13 Abs. 3 Verbraucher kreditgesetz als Rücktritt vom Vertrag anzusehen.
9. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Schäden, verursacht durch Feuer, Diebstahl, Raub, Vandalismus und Naturgewalten, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt deutsches Recht. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.
2. Soweit der Käufer Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Aachen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. Unsere Haftung und diejenige unserer Mitarbeiter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden wird nicht gehaftet, soweit ein Ausschluss zulässig ist.
2. Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand nach unserer Zustimmung bei kraftfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich eines angemessenen Unkostenanteils gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware, ferner von abgelenktem Material, ist ausgeschlossen.
3. Sietierungen, Annullierungen und Änderungen bestätigter Bestellungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.
4. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Verkaufsbedingungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist der gesetzlichen Notwendigkeit entsprechend so abzuändern, dass der gleiche wirtschaftliche Erfolg erzielt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Mitwirkung an der ggf. notwendigen Änderung. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich in den Verkaufsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
5. Im Übrigen gilt mit Betreten unseres Betriebsgeländes auch unsere Betriebsordnung!